



#### A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1 Art der baulichen Nutzung

MI1  
MI2

##### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundfläche max.	z.B. 330 m <sup>2</sup>
Geschossfläche max.	z.B. 660 m <sup>2</sup>
Höchstmaß der Geschossfläche	§ 20 Abs. 3 BauNVO
Vollgeschosse max.	z.B. II
Wandhöhe max.	z.B. 5,50 m <sup>2</sup>

Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse: Maximale Wandhöhe ab OK Bestandsgelände

##### 2. Baugrenzen

Baugrenze (3.5 PlanZV)

##### 3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.1 Straßenverkehrsflächen öffentlich (6.1 PlanZV)  
3.2 Straßenbegrenzungslinie (6.2 PlanZV)  
3.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Private Zufahrtsstraße (6.3 PlanZV)

##### 4. Sonstige Planzeichen

4.1 Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft (13.1. PlanZV)  
4.2 anzupflanzende Bäume (13.2. PlanZV)  
4.3 anzupflanzende Sträucher (13.2. PlanZV)  
4.4 zu erhaltende Bäume (13.2. PlanZV)  
4.5 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets, § 16 Abs. 5 BauNVO (15.14 PlanZV)

#### B. Festsetzungen durch Text

##### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauBG)

###### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird gem. § 6 BauNVO als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

###### 1.2 Nebenanlagen

Im MI1 sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb von Baugrenzen nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen zulässig. Nebenanlagen dürfen eine Wandhöhe von 4,50 m nicht überschreiten

###### 1.4 Beseitigung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Für einen Anschluss an den gemeindlichen Regenwasserkanal hat der Eigentümer den Nachweis zu führen, dass die Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers nicht ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

###### 1.5 Schutzmaßnahmen zur Schadensreduzierung bei Starkniederschlägen

Ablaufwege außerhalb der Baugrenzen sind von Abflussbarrieren freizuhalten. Lichthächer zu Untergeschossen dürfen im gesamten Plangebiet nur errichtet werden, wenn sie durch geeignete Maßnahmen gegen das Eindringen von Wasser geschützt werden. Die Errichtung von Mauern und Erdwällen an den hangseitigen Grundstücksgrenzen ist unzulässig.

###### 2. Ortsgestaltende Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauBG, Art. 81 BayBO)

###### 2.1 Dachform und Dachneigung

Alle Dächer müssen in Form eines Satteldachs mit einer Neigung von 10° bis 25° ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Dächer von Nebengebäuden.

###### 2.2 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Module zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, sind bei geneigten Dächern dachparallel oder in die Dachhaut integriert sowie an Fassadenflächen und Balkonbrüstungen zulässig.

#### C. Hinweise durch Planzeichen

1. Grundstücksgrenzen / Vermessungspunkte  
2. Maßangabe in Metern  
3. Flurnummern  
4. Hauptwasserleitung mit Unterflurhydrant  
5. Vorhandene Hauptgebäude mit Hausnummer  
6. Vorhandene Nebengebäude  
7. Vorschlag Hauptbaukörper mit Größenangabe in Meter  
8. Höhenlinien mit Höhenangabe ü. Normalhöhennull (NHN)  
9. Potenzieller Fließweg bei Starkregen - Starker Abfluss

#### D. Hinweise durch Text

1. Abstandsfachen (Art. 6 BayBO)  
Die einzuhaltenen Abstandsfachen bemessen sich nach Art. 6 BayBO in der Fassung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Bebauungsplans.

2. Dachüberstände  
Bei Hauptgebäuden lösen Dachüberstände einschließlich Regenrinne bis 1,50 m keine Abstandsfachen nach Art. 6 BayBO aus. Darüber hinaus sind Abstandsfachen ab der Traufkante zu bemessen.

3. Reflexionsarme Solarmodule  
Aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Artenschutzes sollen bei der Errichtung von Solarmodulen reflexionsarme Elemente verwendet werden.

4. Vogelschutzglas  
Flächen Verglasungen, die über die Größe einer üblichen Tür hinausgehen sind als Vogelschutzglas verglasung mit geringer Außereflektion (max. 15 %) auszuführen.

5. Außenbeleuchtung  
Die Außenbeleuchtungen ist auf ein minimal notwendiges Maß zu reduzieren und ausschließlich mit insektenfreundlichen LED-Leuchtmittel (warmweißes Licht) zulässig.

6. Einfriedungen  
Zum Schutz von Kleinsäugern, Reptilien und Amphibien muss die Durchgängigkeit von Einfriedungen gewährleistet bleiben. Hier ist ein Abstand von mind. 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante einzuhalten.

7. Regenwassernutzung  
Nach Möglichkeit soll Regenwasser zur Gartenbewässerung und WC-Spülung verwendet werden. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden.

8. Landwirtschaftlich genutzte Umgebung  
In der Umgebung des Baugebietes liegen Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung dieser Grundstücke zu Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen kann. Von den landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden.

9. Altlasten  
Sollten aufgrund von Bodenuntersuchungen oder während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hindeuten, ist das Landratsamt Berchtesgadener Land oder das Wasserwirtschaftsamt Traunstein umgehend zu verständigen.

#### E. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 14.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Neuauflistung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.11.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.11.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... die Neuauflistung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Schönau a. Königssee, den..... (Hannes Rasp, Erster Bürgermeister)

(Siegel)

Ausgefertigt  
5. Schönau a. Königssee, den..... (Hannes Rasp, Erster Bürgermeister)

(Siegel)

Der Satzungsbeschluss zur Neuauflistung des Bebauungsplans wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee zu jedermann Einsicht bereithalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Neuauflistung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Schönau a. Königssee, den..... (Hannes Rasp, Erster Bürgermeister)

(Siegel)

  
Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr.27 "Oberartenreit"  
Gemeinde Schönau a. Königssee,  
Landkreis Berchtesgadener Land  
Im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

#### M 1:500

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund

- des § 2, des § 9 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BlmSchG und für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayOB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist

- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (GVBl. S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BlmSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

folgende Neuauflistung des Bebauungsplans Nr. 27 "Oberartenreit" als Satzung.

Diese Neuauflistung ersetzt die Urfassung des Bebauungsplans Nr. 27 „Oberartenreit“ vollständig.

ENTWURF  
Datum : 25.11.2025

Planfertiger / Stempel:  
Architekturbüro Dinter  
Fürstensteinweg 2  
83471 Berchtesgaden  
Fon: +49 (0) 86 52 - 97 87 121  
mail@architektur-dinter.de  
www.architektur-dinter.de  
A. Dinter

